
Reglement über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen

Reglement über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen

Der Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil

erlässt

gestützt auf Art. 25 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung (sGS 672.1, abgekürzt EG-USG) und Art. 3 ff. des Gemeindegesetzes (sGS 151.2, abgekürzt GG) und in Ausführung von Art. 11 Abs. 1, Art. 12 und 16 Abs. 1, Art. 43 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR 814.01, abgekürzt USG) sowie Art. 13 ff. und 35 der Luftreinhalteverordnung (SR 814.318.142.1; abgekürzt LRV) als Reglement:

Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Vorschriften über Feuerungen der eidgenössischen Luftreinhalteverordnung im Zuständigkeitsbereich der politischen Gemeinden.

Aufgaben des Gemeinderates

Art. 2

Der Gemeinderat sorgt für den Vollzug dieses Reglements. Dem Gemeinderat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Bezeichnung einer privaten Person oder Organisation als Fachstelle für Feuerungskontrolle;
- b) Abschluss von Vereinbarungen mit Service- und Messunternehmen;
- c) Abschluss von Vereinbarungen betreffend Holzfeuerungskontrolle;
- d) Gewährleistung der regelmässigen Überprüfung aller Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW;
- e) Erlass der zum Vollzug erforderlichen Verfügungen;
- f) Aufsicht über die Fachstelle für Feuerungskontrolle sowie über die Fachleute für die Holzfeuerungskontrolle;
- g) Erlass eines Gebührentarifs¹.

¹ Die Gebühren bewegen sich im Rahmen von Ziff. 26.20.12 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5)

Aufgaben der Fachstelle für Feuerungskontrolle

Art. 3

Der Fachstelle für Feuerungskontrolle obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Administrative Verwaltung der Anlagendaten;
- b) Kontrolle/Koordination der Service- und Messunternehmen;
- c) Kontrolle der Anlagen, die nicht von ermächtigten Service- und Messunternehmen im Sinne dieses Reglementes gewartet werden;
- d) Durchführen von Stichproben bei Anlagen, die von ermächtigten Service- und Messunternehmen kontrolliert werden;
- e) Beurteilen und Kontrollieren der Messprotokolle von ermächtigten Service- und Messunternehmen;
- f) Vorbereiten der erforderlichen Verfügungen zuhanden des Gemeinderates und Überwachen von deren Vollzug;
- g) Rechnungsführung;
- h) Jährliche Berichterstattung an die Gemeinde und an das Amt für Umwelt und Energie.

Anforderungen an die Fachstelle

Art. 4

Die ausführenden Fachleute der Fachstelle für Feuerungskontrolle müssen im Besitz des Fachausweises "Feuerungskontrolleur/-in mit eidgenössischem Fachausweis" sein.

Kontrolle durch Service- und Messunternehmen

Art. 5

a) Ermächtigung

Service- und Messunternehmungen können vom Gemeinderat durch Vereinbarung ermächtigt werden, anerkannte periodische Emissionsmessungen im Sinne der LRV durchzuführen.

Bei deren Nichteinhaltung kann der Gemeinderat die Vereinbarung aufheben.

b) Voraussetzungen

Die Emissionsmessungen müssen durch Fachleute vorgenommen werden, die eine der folgenden Ausbildungen haben:

- a) Feuerungskontrolleur/-in mit eidgenössischem Fachausweis (FK);
- b) Dipl. Fachmann/-frau für Wärme- und Feuerungstechnik (FWF);
- c) Feuerungsfachmann/-frau mit eidgenössischem Fachausweis (FF) und Modulabschluss MT2²;

² Modulabschlüsse der Schweizerischen Modulzentrale zur Fachausbildung für Feuerungskontrolleure/-innen sind:

- AT1: Anlagentechnik;
- MT1: Grundlagen der lufthygienischen Emissionsmesstechnik;
- MT2: Messtechnik gemäss den BAFU-Messempfehlungen Feuerungen.

Den Modulabschlüssen gleichgestellt ist die ehemalige „BUWAL-Messprüfung“.

- d) Eidgenössisch diplomierter Kaminfegermeister/-in (KFM) mit Modulabschluss MT2²;
- e) Servicemonteur/-in, Kaminfeger/-in und verwandte Berufe mit zusätzlich den Modulabschlüssen AT1, MT1 und MT2².

Die übrigen Voraussetzungen, wie insbesondere verwendete Messgeräte und Formulare, werden mit Vereinbarung geregelt.

Die Service- und Messunternehmen entrichten der Fachstelle für jede erfolgte Messung einen vom Gemeinderat festgesetzten Betrag gemäss Gebührentarif zur Deckung der administrativen Aufwendungen.

Kontrolle von Feuerungen bis 70kW

Art. 6

Fachleute, die den Fachkurs Holzfeuerungskontrolle mit Modulabschluss³ abgeschlossen haben, können vom Gemeinderat durch Vereinbarung ermächtigt werden, Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW zu kontrollieren.

Als Fachleute gelten:

- a) Feuerungskontrolleur/-in mit eidgenössischem Fachausweis (FK);
- b) Eidgenössisch diplomierter Kaminfegermeister/-in;
- c) Gelernter Kaminfeger/-in mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis.

Amtsgeheimnis

Art. 7

Die Fachstelle für Feuerungskontrolle sowie die Fachleute für die Holzfeuerungskontrolle unterstehen dem Amtsgeheimnis.

fakultatives Referendum

Art. 8

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Vollzugsbeginn

Art. 9

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 10

Die Reglemente über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen der Gemeinde Bütschwil vom 14. August 2008 und der Gemeinde Ganterschwil vom 10. März 2009 werden aufgehoben.

³ Fachkurs des Schweizerischen Kaminfegermeister-Verbands

Vom Gemeinderat beschlossen am 6. Februar 2013

Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil

sig. Karl Brändle
Gemeindepräsident

sig. Peter Minikus
Ratsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 1. März bis 9. April 2013.